

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Silke Gebel und Christoph Wapler (GRÜNE)**

vom 23. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2026)

zum Thema:

**Lage des Versorgungswerks der Zahnärzt\*innen Berlin und Lehren für die  
Aufsicht berufsständischer Versorgungswerke in Berlin**

und **Antwort** vom 10. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Silke Gebel (Bündnis 90/Die Grünen) und  
Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24956

vom 23.01.2026

über Lage des Versorgungswerks der Zahnärzt\*innen Berlin und Lehren für die Aufsicht  
berufsständischer Versorgungswerke in Berlin

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Das Frage- und Informationsrecht des Parlaments bzw. einzelner Abgeordneter ist zwar in der Verfassung von Berlin ebenso wie im Grundgesetz (GG) verankert, besteht jedoch nicht uneingeschränkt (vgl. Bundesverfassungsgericht in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2018, Seite 51).

Einer offenen Beantwortung parlamentarischer Fragen kann das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) entgegenstehen, das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 124, Seite 78). Die Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Versorgungswerke und deren Stabilität sind Belange des Staatswohls, die die Antwortpflicht der Landesregierung auf parlamentarische Fragen beschränken können (vgl. Bundesverfassungsgerichts Band 147, Seite 50). Die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als Versicherungsaufsichtsbehörde dient unter anderem der Stabilität und Leistungsfähigkeit der Beaufsichtigten. Sie unterliegt strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards, sodass diese Informationen grundsätzlich bereits geheimhaltungsbedürftig sind. Ein Bekanntwerden der konkreten Vorgehensweise der Aufsichtsbehörde im Bereich der Versicherungsaufsicht in Einzelfällen wäre für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Aufsichtsmaßnahmen und somit für die Sicherheit und die Interessen des Landes Berlin mindestens nachteilig. Das Staatswohl könnte gefährdet werden.

Versorgungswerke sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, agieren bei der Anlage der ihnen anvertrauten Beiträge aber am freien Markt und konkurrieren durchaus auch untereinander um attraktive Kapitalanlagen. Im Falle von Auskünften, die sich auf die

Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Beaufichtigten durch die Versicherungsaufsicht beziehen, sind daher regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) des jeweiligen Versorgungswerks, aber auch seiner Geschäftspartner betroffen.

In ihrer Funktion als Rechts- und Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber den in Berlin ansässigen Versorgungseinrichtungen hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe die Aufgabe, über die Einhaltung des geltenden Rechts und der versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben zu wachen, ist aber auch darauf beschränkt. Hierbei unterliegt sie mit ihren Beschäftigten der europarechtlich begründeten Verschwiegenheitspflicht des § 309 Versicherungsaufsichtsgesetz. Einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen sind für sich genommen zwar nicht geeignet, den parlamentarischen Informationsanspruch zu beschränken (vgl. Bundesverfassungsgerichts Band 147, Seite 50). Sie können aber insoweit von Relevanz sein, als sie einen Ausgleich konfligierender (Verfassungs-)Rechte darstellen (vgl. Bundesverfassungsgerichts Band 147, Seite 50).

Auch fiskalische Interessen des Landes am Schutz vertraulicher Informationen stellen einen verfassungsrechtlichen Staatswohlbelang dar (vgl. BVerfG NVwZ 2018, 51). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, das unter anderem auf Amtshaftung des Landes Berlin gerichtet ist (Aktenzeichen des Kammergerichts 18 UH 20/25).

Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass eine Antwort auf die gegenständliche schriftliche Anfrage nach Abwägung des Informationsinteresses der Fragestellerin mit den oben genannten Interessen, insbesondere mit der Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Versorgungswerke, den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Versorgungswerken und Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Versorgungswerks, aber auch seiner Geschäftspartner nach Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG nicht im Detail erfolgen kann.

1. Vor dem Hintergrund, dass die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWEB) die Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB) wahrnimmt: Seit wann besteht diese Zuständigkeit in der aktuellen Organisationsform (Geschäftsverteilung), und welche organisatorische Einheit (Abteilung/Referat) ist damit betraut?
2. Welche Abteilung und welches Referat der SenWEB sind aktuell mit dieser Aufgabe betraut (bitte genaue Bezeichnung sowie Standdatum des Organigramms), und welche organisatorischen Änderungen gab es hierzu im Zeitraum 2016–2025 (jahresweise, ohne personenbezogene Angaben)?

Zu 1. und 2.: Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet. Der Bereich Versicherungsaufsicht ist in der aktuellen Organisationsform seit 2019 im Referat II C angesiedelt (Organigramm Stand 01.12.2025 unter [file:///itsfs013.its.verwalt-berlin.de/Daten/40uz/Download/organigramm-senwienbe-ohne-arbeitsgruppen\\_stand-01122025.pdf](file:///itsfs013.its.verwalt-berlin.de/Daten/40uz/Download/organigramm-senwienbe-ohne-arbeitsgruppen_stand-01122025.pdf)).

Seit 2017 gehört der Bereich zur Abteilung II, zuvor war er in der damaligen Abteilung I angesiedelt. Das Wirtschaftsressort ist nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats

schon zuvor für die Versicherungsaufsicht zuständig gewesen. Wann genau diese Regelung erfolgte, kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

3. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Rechtsaufsicht (Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege) und der Versicherungsaufsicht (SenWEB) bei der Aufsicht über das VZB organisiert?

- a. Welche standardisierten Abstimmungsformate bestehen?
- b. Gibt es dokumentierte Schnittstellen- oder Verfahrensregelungen (seit wann, in welcher Form)?

Zu 3.: Die Zusammenarbeit folgt den üblichen Regeln, insbesondere der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung (GGO) und dem Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (zuvor: Allgemeines Zuständigkeitsgesetz). Beide Senatsverwaltungen stehen in engem Kontakt.

4. Welche weiteren berufsständischen Versorgungswerke unterliegen der Versicherungsaufsicht des Landes Berlin, welche Senatsverwaltungen sind damit befasst?

Zu 4.: Dies sind

1. die Apothekerversorgung Berlin,
2. die Berliner Ärzteversorgung,
3. das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin,
4. das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin.

Für die unter 1. und 2. Genannten liegt die Rechtsaufsicht bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und für das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Die Versicherungsaufsicht liegt jeweils bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

5. Welche aufsichtsrechtlichen Ziele verfolgt die Versicherungsaufsicht des Landes Berlin bei berufsständischen Versorgungswerken (z. B. dauernde Erfüllung der Leistungsverpflichtungen, Solvabilität, Vermögensanlage, Governance, Risikomanagement)?

Zu 5.: Die Aufsicht zielt auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aus den jeweiligen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften. Landes- und Bundesgesetzgeber haben darin die in der Frage genannten Aspekte hinreichend adressiert und konkretisiert.

6. Wie werden diese Ziele operationalisiert?

- a. Welche Prüfinstrumente kommen zum Einsatz (z. B. Prüfraster, Checklisten, interne Leitlinien, Rundschreiben)?
- b. Welche Anpassungen oder Erweiterungen dieser Instrumente wurden seit 2023/2024/2025 vorgenommen (bitte mit Monat/Jahr)?

7. Welche regelmäßig einzureichenden Unterlagen werden von berufsständischen Versorgungswerken verlangt, und wie häufig wurden diese im Zeitraum 2016–2025 jeweils angefordert, eingereicht und inhaltlich ausgewertet (bitte jährlich und nach Unterlagenart aufschlüsseln; ohne Einzelfallwerte)?

8. Nach welchen Kriterien oder Triggern entscheidet die Versicherungsaufsicht, ob Sonderberichte, Sonderabfragen, Sonderprüfungen oder externe Gutachten angeordnet werden (bitte Darstellung der Indikator- bzw. Schwellenlogik, ohne Einzelfälle)?
9. Welche Instrumente nach § 7 VersWerkVO Berlin wurden im Zeitraum 2016–2025 bei berufsständischen Versorgungswerken in Berlin grundsätzlich eingesetzt (bitte jahresweise und nach Instrument, anonymisiert/aggregiert)?

Zu 6. bis 9.: Die Fragen 6 bis 9 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Versicherungsaufsicht erfolgt durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere die von den Abgeordneten genannte Verordnung über die Grundsätze der Versicherungsaufsicht betreffend die berufsständischen Versorgungswerke der Heilberufe im Land Berlin (Heilberufsversorgungswerks-Aufsichtsverordnung - VersWerkVO Berlin). Entsprechend § 3 Abs. 2 der VersWerkVO Berlin findet die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) Anwendung. Hier wird in § 2 AnIV festgelegt, in welche Anlageformen das Sicherungsvermögen überhaupt angelegt werden darf. § 3 AnIV und § 4 AnIV enthalten Quotenvorgaben zur Mischung und zur Streuung der Kapitalanlagen. Die Versicherungsaufsicht bestimmt nicht, für welche konkreten Kapitalanlagen sich das Versorgungswerk innerhalb der zulässigen Quoten entscheidet. Dies entscheidet das Versorgungswerk eigenständig im Rahmen der Selbstverwaltungskompetenz. Die Mischungs- und Streuungsquoten sind der Versicherungsaufsicht quartalsweise zu übermitteln. Weiterhin sind für die Versicherungsaufsicht die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses mit Testat durch einen Wirtschaftsprüfer, Stresstests, ALM-Studien (Asset Liability Management), versicherungsmathematische Gutachten und deren Kontrollgutachten, Risikoberichte und die Protokolle der Gremiensitzungen entscheidend. Eine weitergehende Auskunft kann nach Abwägung der in der Vorbemerkung genannten Erwägungsgründe nicht erteilt werden, insbesondere auch, weil aufgrund der geringen Anzahl Beaufsichtigter in Berlin andernfalls zu leicht auf Einzelfälle geschlossen werden könnte. Eine Veröffentlichung würde zudem die Einzelheiten der Ausübung der Aufsichtstätigkeit der Versicherungsaufsicht für die Allgemeinheit offenlegen und Aufschluss über konkrete Verknüpfungen von Prüfungen und ggf. verhängten Aufsichtsmaßnahmen geben. Dadurch könnte die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Versicherungsaufsicht nachteilig beeinflusst werden (Gefährdung von Belangen des Staatswohls).

10. Welche dieser Instrumente wurden seit Bekanntwerden der Krise beim VZB eingesetzt (bitte je Instrument ja/nein, ohne vertrauliche Details)?

Zu 10.: Die Frage betrifft laufende aufsichtliche Vorgänge zum Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin, zu denen nach sorgfältiger Abwägung keine Stellung genommen werden kann. Es wird nach einem einzelnen Beaufsichtigten gefragt. Die Interessen des Beaufsichtigten, seiner Mitglieder und Geschäftspartner überwiegen hier das Informationsinteresse der Abgeordneten. Eine Veröffentlichung würde zudem Einzelheiten

der Ausübung der Aufsichtstätigkeit der Versicherungsaufsicht für die Allgemeinheit offenlegen und Aufschluss geben über konkrete Verknüpfungen von Prüfungen und ggf. verhängten Aufsichtsmaßnahmen. Dadurch könnte die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Versicherungsaufsicht nachteilig beeinflusst werden (Gefährdung von Belangen des Staatswohls).

11. Welche Prüfhandlungen nimmt die Versicherungsaufsicht bei der quartalsweisen Übermittlung der Mischungs- und Streuungsquoten typischerweise vor, und welche Schwellenwerte oder Auffälligkeiten lösen im Regelfall vertiefte Nachfragen aus?

Zu 11.: Hierzu wird auf die Antwort zu 6. bis 9. verwiesen.

12. Wurden solche Trigger bei den Quotenmeldungen des VZB im Zeitraum 2016–2025 aktiviert (ja/nein; falls ja: Jahre und Themencluster, ohne Nennung einzelner Anlageobjekte)?

13. In welchen Jahren 2016–2025 wurden der Versicherungsaufsicht Stresstests und ALM-Studien des VZB vorgelegt, welche Szenarienklassen wurden typischerweise betrachtet und gab es Ergebnisse, die aus Sicht der Aufsicht Handlungsbedarf auslösten (ja/nein; Art des Handlungsbedarfs in Kategorien)?

14. Wurden der Versicherungsaufsicht im Zeitraum 2016–2025 versicherungsmathematische Gutachten oder Kontrollgutachten mit Abweichungen oder Beanstandungen vorgelegt, und welche Typen von Abweichungen sowie aufsichtsrechtlichen Folgemaßnahmen ergaben sich daraus (kategorisiert)?

15. Seit wann liegen der Versicherungsaufsicht formale Hinweise auf Governance- oder Compliance-Risiken beim VZB vor (Monat/Jahr der erstmaligen Kenntnis je Hinweis-Kategorie), und wurden hierzu im Zeitraum 2016–2025 Auflagen oder Hinweise erteilt (Jahre und Themencluster; Umsetzung nachgehalten: ja/nein)?

Zu 12. bis 15.: Hierzu wird auf die Antwort zu 10. verwiesen.

16. Wann wurde die politische Leitung der SenWEB erstmals über eine „Krisenlage“ beim VZB informiert (Monat/Jahr, Form der Unterrichtung), und plant der Senat Änderungen an der VersWerkVO Berlin, an Verwaltungsvorschriften oder an der Geschäftsverteilung zur Stärkung von Transparenz, Risikoversorgung und Mitgliederschutz (Eckpunkte und Zeithorizonte)?

Zu 16.: Ende Juni 2025 stellt das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin eine Strafanzeige gegen den früheren Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses. Davon erlangte die politische Leitung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Anfang Juli 2025 durch einen hausinternen Vermerk Kenntnis.

Der Senat wertet die Erkenntnisse aus diesem Vorgang aus, um dem Parlament ggf. und zu gegebener Zeit Vorschläge zur Reform der entsprechenden Vorschriften zu machen. Der Vorgang ist aber noch nicht abgeschlossen.

Unabhängig davon werden durch die Versicherungsaufsicht selbst die Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen des bestehenden Regelwerks fortlaufend evaluiert und

verbessert, beispielsweise durch die Überarbeitung von Rundschreiben an die beaufsichtigten Versorgungswerke.

Berlin, den 10.02.2026

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe